

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliß, den 30. Juni 1911.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Marl. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Bekanntmachung. Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen z. Teil gehaltenen Mineralwässer, wie Selterjer, Sodawasser u. a. m., an die Abnehmer stets eisfalt verabfolgt werden und daß der Genuß so kalten Wassers, welcher schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich ziehe, gegenwärtig beim Drohen der Cholera die Neigung zu ähnlichen Erkrankungen befördere.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Verkäufer von Mineralwässern im Ausschank gefälligst anzuweisen, das Getränk fernerhin, gleichviel ob Cholera droht oder nicht, nur in einem der Trinkwasser Temperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10° Celsius abzugeben, und das Publikum vor dem Genuße eisalter Getränke überhaupt, insbesondere aber der Mineral-Wässer zu warnen; die bezüglichen Bekanntmachungen wollen Euer Hochwohl geboren jährlich öfter gefälligst wiederholen.

Berlin, den 26. September 1892.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, gez. Vossje.

An den königlichen Herrn Regierungspräsidenten, Herrn Dr. von Bitter, Hochwohlgeboren in Pöpln.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch von neuem in Erinnerung gebracht.

Pöpln, den 7. Juni 1911.

Der Regierungspräsident. J. B. Erbslöb. H XXX 173.

1. Landespolizeiliche Anordnung betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der in den Regierungsbezirken Pöpln und Breslau herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund des § 64 Absatz 1 und 2 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 N. O. Bl. S. 357 unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 26. April d. Js. Amtsblatt S. 151 bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In dem Regierungsbezirk Pöpln ist die Abhaltung von Rindviehmärkten verboten.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden, sofern nicht strengere Strafgesetze verletzt sind, nach §§ 66, 67 des Reichs-Viehseuchengesetzes bestraft.

Pöpln, den 19. Juni 1911.

Der Regierungspräsident. J. B. gez. Graf v. Stosch.

2. Landespolizeiliche Anordnung betreffend Verbot des Hanfhandels mit Klauenvieh und Geflügel.

Mit Rücksicht auf die erneute starke Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirk Pöpln wird hiermit auf Grund des § 56 b der Reichsgewerbeordnung unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnungen vom 11. und 30. April d. Js. Amtsblatt Seite 128 und Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 17 folgendes angeordnet:

§ 1. Der Handel im Umherziehen mit Klauenvieh und Geflügel ist in dem Regierungsbezirk Pöpln bis zum 1. Oktober d. Js. verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnung werden, sofern nicht strengere Strafgesetze verletzt sind, nach § 148 Abs. 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

J. B. gez. Graf von Stosch.

3. Landespolizeiliche Anordnung betreffend Erhitzung der Magermilch in den Sammelmolkereien.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Pöpln wieder in weitem Umfange herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18, 27 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 N. O. Bl. für 1894 S. 409 sowie des § 61 Absatz 2 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 N. O. Bl. S. 357 mit Genehmigung des Herrnt Ministers für Landwirtschaft unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 10. Januar d. Js. Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 1 bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. Aus den Sammelmolkereien des Regierungsbezirks Pöpln dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach vorheriger Erhitzung auf 90° C und in außen und innen mit heißer Sodalauge gut gereinigten Stämmen abgegeben werden.

Das Verfüttern von Milch und Molkeerückständen an das Vieh der Molkeereinhaber ist ebenfalls nur nach vorheriger Erziehung gestattet.

§ 2. Ausnahmen von dem Verbote des § 1 Absatz 1 können von den Landräten (in den Stadtkreisen von den Polizeiverwaltungen) für die Abgabe von Magermilch, Buttermilch und Molken an die Bewohner von Städten und solchen Orten des oberösterreichischen Industriebezirks, in denen eine Abgabe von Milch und Molkeerückständen an Kleinvieh haltende Haushaltungen nicht zu befürchten ist, sowie für Käseereien zugelassen werden. In letzteren sind dann die Molken zu erhitzen, falls sie an Kleinvieh verfüttert werden.

§ 3. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

J. B. Erbslöb.

Bekanntmachung. Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1904 S. 353), wird hierdurch bekannt gemacht, daß im 3. Quartal 1911 Prüfungen über die Befähigung zur selbstständigen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes stattfinden werden:

1. vor der staatlichen Prüfungskommission in **Dopeln** am Dienstag, den 18. Juli d. Js. vormittags 8 Uhr in der Schmiede des Obermeisters Paul Hanischel am Wintermarkt;
2. vor den **Innungskommissionen** zu Reiche am Freitag, den 21. Juli d. Js. nachmittags 3 Uhr, zu Leobitzsch am Sonnabend, den 22. Juli d. Js. vormittags 11½ Uhr.

Die Meldungen zu sämtlichen Prüfungen sind bis spätestens 8 Tage vor den Prüfungsterminen an den Vorsitzenden der Kommissionen, Herrn Veterinärarzt Bernbach in Dopeln zu richten. Den Anträgen sind beizufügen: 1. eine Geburtsurkunde, 2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, 3. eine Erklärung darüber, daß der Antragsteller sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung im Hufbeschlag unterworfen hat und, sofern die Prüfung vor der staatlichen Kommission erfolgen soll, 4. ein Zeugnis des Arbeitgebers darüber, daß der Prüfling innerhalb der letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Dopeln in Arbeit gestanden hat.

Die Gebühren für die Prüfungen vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind dem Vorsitzenden am Prüfungstage auszubändigen.

Zur Prüfung vor den Innungen können nur solche Schmiede zugelassen werden, die der Innung angehören oder bei einem zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes berechtigten Mitgliede der Innungen zu Leobitzsch oder Reiche entweder als Lehrling angelehrt oder mindestens 1 Jahr lang in Arbeit gestanden haben, seit dieser Lehrzeit oder Beschäftigung darz aber nicht mehr als 1 Jahr vergangen sein; Schmiede, die diesen Anforderungen nicht genügen, können die Prüfung nur vor der staatlichen Kommission in Dopeln ablegen.

Dopeln, den 19. Juni 1911.

Der Regierungspräsident. J. B. Graf Stofch.

Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diesjenigen im Regierungsbezirk Dopeln gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der voraussichtlich am 14., 15. und 16. September 1911 stattfindenden Prüfung bis zum 1. August d. J. bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen Wehrordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt — Stück 35 — für 1901) aufgeführten Papiere in Urchrift und das letzte Schulabgangszugzeugnis einzureichen.

Dopeln, den 15. Juni 1911.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Im Einkverständnis mit den Herren Kreis- und Schulinspektoren sind die diesjährigen Sommerferien in den Volksschulen des Kreises wie folgt festgesetzt worden:

I. Kreis Schulinspektionsbezirk Groß Strehlitz

1. Schulen der Stadt Groß Strehlitz, Schulschluß 8. Juli, Schulbeginn 14. August.
2. Schule zu Schminnow Col., Schulschluß 8. Juli, Schulbeginn 7. August.
3. Schulen zu Genschorowitz, Stephanshain, Grodisko, Kadlub und Sucholohna, Schulschluß 17. Juli, Schulbeginn 7. August.
4. Alle übrigen Schulen Schulschluß 15. Juli, Schulbeginn 7. August.

II. Kreis Schulinspektionsbezirk Leshnütz

1. Schulen in Gogolin und Ujezt Schulschluß 15. Juli, Schulbeginn 14. August.
2. Schulen in Dechowitz, Jeschona, Karlubitz, Krempa, Kienzowietz, Malnie, Oberwitz, Dittmuth, Posnowitz, Roswadze, Sacrau, Schirnowitz, Groß Stein, Klein Stein und Zyrzowa, Schulschluß 15. Juli, Schulbeginn 7. August.
3. Schule in Goradze, Schulschluß 8. Juli, Schulbeginn 31. Juli.
4. Schule in Annaberg, Schulschluß 12. August, Schulbeginn 18. September.
5. Schule in Szedlitz, Schulschluß 17. Juli, Schulbeginn 7. August.
6. Schule in Lechnitz, Schulschluß 4. Juli, Schulbeginn 2. August.
7. Alle übrigen Schulen Schulschluß 22. Juli, Schulbeginn 14. August.

Groß Strehlitz, den 24. Juni 1911.

Befähigt, vereidigt bzw. verpflichtet wurden :

1. Der Bauer Valentin Kaczal zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Pošnowitz.
2. Der Bauer Edmund Kopyek zum Gemeindevorsteher und der Bauer Peter Plachetka zum Schöffen der Gemeinde Olschowa.]
3. Der Bauer Theodor Gowin zum Gemeindevorsteher und der Gärtner Thomas Felix zum Schöffensstellvertreter der Gemeinde Warmuntowitz.
4. Der Säusler Franz Mrož zum Schöffen der Gemeinde Radlub.
5. Der Gärtner Jakob Ralkusch zum Schöffen der Gemeinde Karlubitz.
6. Der Kolonist Paul Bod zum Schöffen der Gemeinde Carmerau.
7. Der Oberbahnassistent Viktor Wiskle, der Hüttenverwalter Karl Zöllner zu Schöffen und der Kolonist Josef Wozniak zum Schöffensstellvertreter der Gemeinde Colomnowska.
8. Der Bauer Wilhelm Schlesiöna zum Schöffen und der Gastwirt Thomas Mathea zum Schöffensstellvertreter der Gemeinde Groß Stein.
9. Der Auszügler Josef Kopyek zum Nachwächter und Gemeindeboden der Gemeinde Zyroma.
10. Der Stellenbesitzer Pius Golenia ist auf Grund des § 84 Abs. 4 der Landgemeindeordnung zum Schöffensstellvertreter der Gemeinde Ober Elguth ernannt worden.
11. Der Rechnungsführer Ernst Janoschek in Blottitz ist vom Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Blottitz ernannt worden.

**Der Königliche Landrat
von Allen
Geheimer Regierungsrat.**

Katasterkontrolleur Steuerinspektor Loebner ist für die Zeit vom 30. Juni bis 30. Juli beurlaubt. Zu seiner Vertretung wird in dieser Zeit an den Amtstagen — Dienstag jeder Woche — Katasterlandmesser Zimmermann im Katasteramte anwesend sein.

Krappitz, den 20. Juni 1911.

Königliches Katasteramt.

Der Arbeiter Michael Bednory von hier wird hiermit zum Trunkenbold erklärt. Es dürfen demselben weder geistige Getränke verabfolgt, noch darf ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirte, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizeiverordnung vom 1. Juli 1904 in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark eventuell verhältnismäßige Haft und haben unter Umständen Entziehung der Konzession zu gewärtigen. Ebenso verfallen diejenigen, welche dem Obenangenannten bei Erlangung der geistigen Getränke behilflich sein sollten, in die gesetzlich angedrohten Strafen.

Groß Strehlitz, den 22. Juni 1911.

Die Polizeiverwaltung.

Die Schweinepeuche unter den Schwarzviehbestände des Halbbauers Peter Dblonczel zu Centawa ist erloschen, die Gehöftsperrre daher aufgehoben worden.

Blottitz, den 26. Juni 1911.

Der Amtsvorsteher.

Obstverwertungskursus zu Liegnitz.

Die erste diesjährige Obstverwertungskursus am Obstbauinstitut der Landwirtschaftsschule zu Liegnitz (Beerenweinbereitungen) findet am 5. und 6. Juli er. statt. Auskunft erteilt und Anmeldungen bis zum 4. Juli nimmt entgegen. Dr. A. Mahrenholz, Direktor der Landwirtschaftsschule.

Ältere Postnachnahmeformulare. Die Frist für den Aufbrauch der von Privatindustrie hergestellten älteren Nachnahmefarben und Nachnahmepapetabreissen läuft mit Ende Juni d. J. ab. Vom ersten Juli ab dürfen deshalb derartige Formulare mit angelegter Zahlkarte oder mit einem daran befestigten losen Postanweisungsformular nicht mehr benutzt werden.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speltzbohnen	Linien	Kartoffeln	Feu	Stroß	Butter	Eier	
		M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	
Groß Strehlitz am 27. Juni 1911	Höchster	21 00	16 80	16 60	18 80	23 00	24 00	23 00	4 60	6 00	22 50	3 00	3 20	
	Niedrigster	18 60	16 00	12 00	18 20	21 50	22 00	21 00	4 00	5 00	21 —	2 60	2 80	

Anzeigen

Salon-Fliegenfänger, Fliegenfänger „Obelisk“, „Schwalbe“, Fliegenleim in Dosen
vorrätig in der Papierhandlung von

G. Hübner.

Trinkt
**Altherden
Prinzenbrudel**

**Köstliches
Tafelwasser!**

Alleinvertrieb
für
Groß Strehlitz
und Umgebung
**E. G. F.
Schreier's Erben**
Gr. Strehlitz O.-S.



Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Chaussee Gogolin—Gr. Strehlitz km 16,6 bis 12,7 und an der Dorfstraße nach Nieder-Elquitz bis zum Dominian liegt bei dem kaiserlichen Postamt in Gogolin vom 22. Juni ab 4 Wochen aus.

Doppel n., 19. Juni 1911.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

In Guttentag wird am Dienstag, den 4. Juli d. J. ein
Kraummart

abgehalten. Der Rindviehmarkt ist aufgehoben worden.

Guttentag, den 26. Juni 1911.

Der Magistrat.

1 Bahn ist zugelassen.

2 Paar Schuhe sind als gefunden abgegeben worden.

Groß Strehlitz, den 23. Juni 1911.

Die Polizeiverwaltung.

Resag's Malzkaffee
aus garantiert feinem Malz

ist unübertroffen an Kraft und Wohlgeschmack.

Breslauer Disconto-Bank

Aktienkapital 25 Millionen Mark.

Agentur **KRAPPITZ.**

Ausführung aller bankmässigen Geschäfte.

Eröffnung laufender Rechnungen.

Einlösung von Zinnscheinen und verlostten Wertpapieren.

Annahme von verzinslichen Depositengeldern zur täglichen

Verfügung und gegen Kündigung.

An- und Verkauf von Wertpapieren an allen Börsen.

An- und Verkauf ausländischer Noten und Geldsorten.

Beleihung börsengängiger Wertpapiere.

Diskontierung von Inkasso- von in- und ausländischen Wechseln.

Versicherung verlosbarer Wertpapiere gegen Kursverlust.

Ausstellung von Schecks, Akkreditiven und Kreditbriefen

auf das In- und Ausland.

Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren im offenen

Depot, Verwahrung geschlossener Depots und Vermietung von

Safes (Schrankschließern) unter Mitverschluss der Mieter.

W. Kelling, Breslau

Färberei und chemische Waschanstalt,
Gardinen-Spezial-Wäscherei.

Annahmestelle bei:

Max Pese, Gr. Strehlitz, Ring 18.

Sin- und Retoursendung schnellstens
und portofrei.

Großer Saison-Verkauf

von garnierten
und ungarneierten

Damen und Kinderhüten

zum und unter Kostenpreis.

Sommer-Tricotagen, Strümpfe, Socken, Handschuhe.

Gelegenheitskäufe!

Außergewöhnlich billiges Angebot,

so lange Vorrat.

Bitte beachten Sie meine Schaufenster.

Berliner Modebazar **Max Pese, Ring 18.**

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär Fleischer, für den Inzeratenteil Georg Hübner.

Druck und Verlag von Georg Hübner in Groß Strehlitz.

I. Extra-Beilage

zu Stück 26 des „Groß Strehlitz'er Kreisblatt“

vom 30. Juni 1911.

Ordnung

für die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Erwerbe von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, in der Landgemeinde Dollna, Kreis Groß Strehlitz.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 152) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 1. Juni 1911 wird für die Gemeinde Dollna nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1. Jeder abgeleitete Eigentums-erwerb eines im Gemeindebezirke belegenen Grundstücks oder Erwerb eines Rechtes, für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, (Bergwerkseigentums, Erbbaurechts), unterliegt einer Steuer von einhalb vom Hundert des Wertes des erworbenen Grundstücks oder Rechtes.

Erfolgt eine Auflassung auf Grund mehrerer das Recht auf Auflassung begründender lästiger Rechtsgeschäfte von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise dieser sämtlichen Rechtsgeschäfte zusammengerechnet, und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten. Uebertragungen der Rechte eines Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte oder nachträgliche Erklärungen eines aus dem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben, beziehungsweise die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben, werden wie Veräußerungen behandelt. Hat jedoch ein Erwerber das Veräußerungsgeschäfte nachweislich auf Grund eines Vollmachtsvertrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so bleibt die Uebertragung seiner Rechte an den Dritten bei der Berechnung des zu versteuernden Betrages außer Betracht.

In Fällen, in welchen auf Grund gesetzlichen Anspruchs auf Rückgängigmachung des Veräußerungsgeschäftes ein Miterwerb von Grundstücken oder Rechten stattgefunden hat, kommt die Steuer nicht zur Erhebung. In anderen Fällen eines Miterwerbes kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer aus Billigkeitsrücksichten bis auf $\frac{1}{20}$ ihres Betrages ermäßigen. Zur Zahlung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer, im Falle des Abganges der letzte Erwerber und der erste Veräußerer gesamtschuldnerisch verpflichtet. Steht einem der Beteiligten nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Erwerbungen in Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Wenn der Ersteher Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist, so wird die Steuer nur von dem Betrage des Meistgebots erhoben, welcher den Gesamtbetrag seiner Hypotheken- oder Grundschuldforderung und der dieser vorgehenden Forderungen übersteigt. Ist der Ersteher eine von der Zahlung des Stempels betroffene Person, (§ 6) so kommt die Steuer nicht zur Erhebung. Die Errichtung eines Familien-Nachlasskommisses oder einer Familienstiftung unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

§ 2. Ein Erwerb von Todeswegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichs-Erbchaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichsgesetzblatt S. 634) bleibt frei von der im § 1 bezeichneten Steuer.

§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück oder Recht von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft ein zu dem gemeinsamen Nachlasse gehöriges Grundstück oder Recht erwerben. Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4. Bei Eigentums-erwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke bzw. Rechte außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer übertragenen Eigentums mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5. Erfolgt der Erwerb auf Grund von Kaufverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragsschließenden in Kauf gegebenen Grundstücke oder Rechte, und zwar nach denjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche in der Gemeinde belegener Grundstücke oder Rechte gegen außerhalb derselben belegene nach dem Werte der ersten.

§ 6. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die §§ 4 und 5 des Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

Dem Staatsoberhaupt und dem Fiskus anderer Staaten als des deutschen Reiches und des preussischen Staates, den öffentlichen Anstalten und Klaffen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, den Chefs der bei dem deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen, sowie den ausländischen Anstalten, Stiftungen und Vereinen usw. (§ 5, Abs. 1 a—g Abs. 3 a. a. O.) wird Steuerbefreiung gewährt, wenn nach der Erklärung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dem betreffenden Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht geübt wird.

Von der Steuer bleiben ferner die Käufe und Verkäufe solcher Körperschaften und Gesellschaften frei, die sich in gemeinnütziger Weise mit den Aufgaben der inneren Kolonisation und der Grundentschuldung befassen, und für die dies seitens des Finanzministers mit der Erklärung bescheinigt wird, daß der Körperschaft oder Gesellschaft auch staatsfechtig Stempelsteuerleistungen zu teil gemorden sind oder werden sollen.

§ 7. Die Wertermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Erwerbssaktes zu richten. In keinem Falle darf ein geringerer Wert versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Kufungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Reichs-Erbchaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906, § 17 ff. und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen kapitalisiert.

Wird ein Grundstück oder Recht im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist die Steuer von dem Betrage des Meistgebots zu berechnen, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Erstreher übernommenen Leistungen.

§ 8. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Gemeindevorstand.

§ 9. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zwei Wochen nach dem Erwerbe dem Gemeindevorstande hiervon, sowie von allen sonstigen, für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche oder protokolllarische Mitteilung zu machen, auch auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen. Auf Verlangen des Gemeindevorstandes sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu geben.

§ 10. Der Gemeindevorstand ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimplatten mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 11. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung durch den Gemeindevorstand, worüber dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Mitteilung (Veranlagung) anzustellen ist. Die Steuer ist innerhalb 3 (drei) Wochen an die Gemeindekasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungsverfahrensverfahren.

§ 12. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Veranlagung beim Gemeindevorstand schriftlich oder protokolllarisch anzubringen. Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreisauschuß offen. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Abführung der Steuer nicht aufgehoben.

§ 13. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

§ 14. Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Dollna, den 1. Juni 1911.

L. S.

Der Gemeindevorstand.

Wiora, Gemeindevorsteher. P l a c h e t k a, I. Schöffe. U r b a n i e c h, stellv. Schöffe.

Vorstehende Steuerordnung wird gemäß §§ 182 und 77² des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 auf Grund des Kreisauschußbeschlusses vom 6. Juni 1911 hierdurch genehmigt.

Groß Strehlitz, den 6. Juni 1911.

L. S.

Der Kreisauschuß des Kreises Groß Strehlitz.

Æ. Nr. K. 3875.

J. B. von Sal d e r n, Regierungs-Ärzt.

Die Zustimmung zu der Genehmigung des Kreisauschusses wird gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit dem Ministerialerlaß vom 26. Juni 1907 — Æ. M. II. 6672 — IV. 10936 — M. d. J. IV. b. 1167 — hiermit erteilt.

O p p e l n, den 20. Juni 1911.

L. S.

Der Regierungspräsident.

1^d XI 2142.

J. M. W e i c h m a n n.

Ordnung

die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Erwerbe von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, in der Landgemeinde Grsl. Carmerau, Kreis Groß Strehlitz.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung 152) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 20. Mai 1911 wird für die Gemeinde Grsl. Carmerau nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1. Jeder abgeleitete Eigentumserwerb eines im Gemeindebezirk belegenen Grundstücks oder Erwerb eines Rechts, für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, (Bergwerkseigentums, Erbbaurechts), unterliegt der Steuer von einhalb vom Hundert des Wertes des erworbenen Grundstücks oder Rechtes.

Erfolgt eine Auflassung auf Grund mehrerer das Recht auf Auflassung begründender lästiger Rechtsgeschäfte dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise dieser sämtlichen Rechtsgeschäfte zusammengerechnet, und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten. Uebertreibungen der Rechte eines Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte oder nachträgliche Erklärungen eines aus dem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Veräußerers, die Rechte für einen Dritten erworben, beziehungsweise die Pflichten für einen Dritten übernommen zu sein werden wie Veräußerungen behandelt. Hat jedoch ein Erwerber das Veräußerungsgeschäfte nachweislich auf Grund eines Vollmachtsvertrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so bleibt Uebertreibung seiner Rechte an den Dritten bei der Berechnung des zu verreuernden Betrages außer Betracht.

In Fällen, in welchen auf Grund gesetzlicher Anspruchs auf Rückgängigmachung des Veräußerungsgeschäftes Rückwerb von Grundstücken oder Rechten stattgefunden hat, kommt die Steuer nicht zur Erhebung. In anderen Fällen eines Rückwerbes kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer aus Billigkeitsrücksichten bis auf $\frac{1}{10}$ des Betrages ermäßigen. Zur Zahlung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer, im Falle des Abzuges der letzte Erwerber und der erste Veräußerer gesamtschuldnerisch verpflichtet. Steht einem der Beteiligten nach den diesbezüglichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Erwerbungen in Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Wenn der Ersteher Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist, so wird die Steuer nur von dem Werte des Meistgebots erhoben, welcher den Gesamtbetrag seiner Hypotheken- oder Grundschuldforderung und der vorstehenden Forderungen übersteigt. Ist der Ersteher eine von der Zahlung des Stempels befreite Person, (§ 6) so entfällt eine Steuer nicht zur Erhebung. Die Errichtung eines Familien-Nachkommnisses oder einer Familienstiftung erliegt nicht der Umfahsteuer.

§ 2. Ein Erwerb von Todeswegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichs-Erbrechtsgesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichsgesetzblatt S. 654) bleibt frei von der im § 1 bezeichneten Steuer.

§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück oder Recht von einem Veräußerer auf einen Abnehmer auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern einer Erbschaft ein zu dem gemeinsamen Nachlasse gehöriges Grundstück oder Recht erwerben. In den Teilnehmern einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten hergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4. Bei Eigentumserwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke bzw. Rechte außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur soweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer übertragenen Eigentums mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5. Erfolgt der Erwerb auf Grund von Kaufverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der in einem der Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke oder Rechte, und zwar nach demjenigen, welcher den Wert haben, bei dem Tausche in der Gemeinde belegener Grundstücke oder Rechte gegen außerhalb derselben gelegene nach dem Werte der ersteren.

§ 6. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die §§ 4 und 5 des Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909 mit folgenden Aufträgen entsprechende Anwendung:

Dem Staatsoberhaupt und dem Fiskus anderer Staaten als des deutschen Reiches und des preussischen Staates, öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen angegliedert sind, den Chefs der bei dem deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen, sowie den ausländischen Anstalten, Stiftungen und Vereinen u. s. w. (§ 5, Abs. 1 a—g Abs. 3 a. a. L.) wird Steuerbefreiung gewährt, und nach der Erklärung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dem betreffenden Staat Preußen gegenüber gleiche Rücksicht geübt wird.

Von der Steuer bleiben ferner die Käufe und Verkäufe solcher Körperschaften und Gesellschaften frei, die sich in einmütiger Weise mit den Aufgaben der inneren Kolonisation und der Grundschuldung befassen, und für die seitens des Finanzministers mit der Erklärung bezeugt wird, daß der Körperschaft oder Gesellschaft auch staatsrechtliche Steuererleichterungen zu teil geworden sind oder werden sollen.

§ 7. Die Wertermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte zu berechnen ist, nach dem gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Erwerbsaktes zu richten. In keinem Falle darf ein geringerer Wert festgesetzt werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Rücklagen. Die auf dem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wieder-

lehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Reichs-Erbchaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906, § 17 ff. und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen kapitalisiert.

Wird ein Grundstück oder Recht im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist die Steuer von dem Betrage des Meistgebots zu berechnen, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen.

§ 8. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Gemeindevorstand.

§ 9. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zwei Wochen nach dem Erwerbe dem Gemeindevorstande hiervon, sowie von allen sonstigen, für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche oder protokolllarische Mitteilung zu machen, auch auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen. Auf Verlangen des Gemeindevorstandes sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10. Der Gemeindevorstand ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheinstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

§ 11. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung durch den Gemeindevorstand, worüber dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Mitteilung (Veranlagung) zuzustellen ist. Die Steuer ist innerhalb 3 (drei) Wochen an die Gemeindekasse zu entrichten. Nach vorgehlicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Veranlagung beim Gemeindevorstand schriftlich oder protokolllarisch anzubringen. Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Kreisauschuß offen. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Abführung der Steuer nicht aufgehoben.

§ 13. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verurteilt ist, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

§ 14. Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Gräf. Carmerau, den 20. Mai 1911.

L. S. **Der Gemeindevorsteher.**
Fuzil.

Die Schöffen.
Koj. Drysch.

Vorstehende Steuerordnung wird gemäß §§ 18² und 77¹ des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 auf Grund des Kreisauschußbeschlusses vom 23. Mai 1911 hierdurch genehmigt.

Groß Strehlitz, den 23. Mai 1911.

L. S. **Der Kreisauschuß des Kreises Groß Strehlitz.**
J.-Nr. K. 3605. J. B. von Saldern, Regierungsrats-Mitglied.

Die Zustimmung zu der Genehmigung des Kreisauschusses wird gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit dem Ministerialerlaß vom 26. Juni 1907 — J. M. II. 6672 — IV. 10936 — M. d. J. IV. b. 1167 — hiermit erteilt.

Dppeln, den 20. Juni 1911.

L. S. **Der Regierungspräsident.**
Id XI 2142. J. A. Weichmann.

2. Extra-Beilage

zu Stück 26 des „Groß Strehlitz'er Kreisblatt“

vom 30. Juni 1911.

Ordnung

für die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Erwerbe von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, in der Landgemeinde Schironowitz v. P., Kreis Groß Strehlitz.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 152) und des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 21. Mai 1911 wird für die Gemeinde Schironowitz v. P. nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1. Jeder abgeleitete Eigentumserwerb eines im Gemeindebezirk belegenen Grundstücks oder Erwerb eines Rechtes, für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, (Bergwerkseigentums, Erbbaurechts), unterliegt einer Steuer von einhalb vom Hundert des Wertes des erworbenen Grundstücks oder Rechtes.

Erfolgt eine Auflassung auf Grund mehrerer der Rechte auf Auflassung begründender längerer Rechtsgehalte von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise dieser sämtlichen Rechtsgehalte zusammen gerechnet, und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrag zu entrichten. Uebertragungen der Rechte eines Erwerbers aus dem Veräußerungsgehalte oder nachträgliche Erklärungen eines aus dem Veräußerungsgehalte berechtigten haben, werden wie Veräußerungen behandelt. Hat jedoch ein Erwerber das Veräußerungsgehalt nachweislich auf Grund eines Vollmachtsvertrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so bleibt die Uebertragung seiner Rechte an den Dritten bei der Berechnung des zu entrichtenden Betrages außer Betracht.

In Fällen, in welchen auf Grund gesetzlichen Anspruchs auf Rückgängigmachung des Veräußerungsgehaltes ein Rückverwerb von Grundstücken oder Rechten stattgefunden hat, kommt die Steuer nicht zur Erhebung. In anderen Fällen eines Rückverwerbes kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer aus Billigkeitserwägungen bis auf $\frac{1}{20}$ ihres Betrages ermäßigen. Zur Zahlung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer, im Falle des Abganges der letzte Erwerber und der erste Veräußerer gesamtschuldnerisch verpflichtet. Steht einem der Beteiligten nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Erwerbungen in Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Wenn der Ersteher Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist, so wird die Steuer nur von dem Betrage des Mißgebots erhoben, welcher den Gesamtbetrag seiner Hypotheken- oder Grundschuldforderung und der dieser vorgehenden Forderungen übersteigt. Ist der Ersteher eine von der Zahlung des Stempels befreite Person, (§ 6) so kommt die Steuer nicht zur Erhebung. Die Errichtung eines Familien-Fideikommisses oder einer Familienstiftung unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

§ 2. Ein Erwerb von Todeswegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichsgesetzblatt S. 654) bleibt frei von der im § 1 bezeichneten Steuer.

§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück oder Recht von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines längeren Vertrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft ein zu dem gemeinsamen Nachlass gehöriges Grundstück oder Recht erwerben. In den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4. Bei Eigentumserwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke bezw. Rechte außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer übertragenen Eigentums mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5. Erfolgt der Erwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke oder Rechte, und zwar nach demjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche in der Gemeinde belegener Grundstücke oder Rechte gegen außerhalb derselben belegene nach dem Werte der ersteren.

§ 6. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die §§ 4 und 5 des Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

Dem Staatsoberhaupt und dem Fiskus anderer Staaten als des deutschen Reiches und des preussischen Staates, den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, den Chefs der bei dem deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen, sowie den ausländischen Anstalten, Stiftungen und Vereinen usw. (§ 5, Abs. 1 a—g Abs. 3 a. a. D.) wird Steuerbefreiung gewährt, wenn nach der Erklärung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dem betreffenden Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht geübt wird.

Von der Steuer bleiben ferner die Käufe und Verkäufe solcher Körperschaften und Gesellschaften frei, die sich in gemeinnütziger Weise mit den Aufgaben der inneren Kolonisation und der Grundschuldbekämpfung befassen, und für die dies seitens des Finanzministers mit der Erklärung bescheinigt wird, daß der Körperschaft oder Gesellschaft auch staats-festig Stempel erleichtigungen zu teil geworden sind oder werden sollen.

§ 7. Die Wertermittlung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Erwerbshaftes zu richten. In keinem Falle darf ein geringerer Wert versteuert werden, als der zwischen dem Verkäufer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstand haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Reichs-Erbchaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906, § 17 ff. und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen kapitalisiert.

Wird ein Grundstück oder Recht im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist die Steuer von dem Betrage des Meistgebots zu berechnen, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen.

§ 8. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Gemeindevorstand.

§ 9. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zwei Wochen nach dem Erwerbe dem Gemeindevorstande hiervon, sowie von allen sonstigen, für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche oder protokolllarische Mitteilung zu machen, auch auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen. Auf Verlangen des Gemeindevorstandes sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu geben.

§ 10. Der Gemeindevorstand ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so findet dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimsstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 11. Nach erfolgter Prüfung erfolgt die Veranlagung durch den Gemeindevorstand, worüber dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Mitteilung (Veranlagung) zuzustellen ist. Die Steuer ist innerhalb 3 (drei) Wochen an die Gemeindefasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungs-zwangsverfahren.

§ 12. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Veranlagung beim Gemeindevorstand schriftlich oder protokolllarisch anzubringen. Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreisauschuß offen. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Abführung der Steuer nicht aufgehoben.

§ 13. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe vermerkt ist, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

§ 14. Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Schironowig v. P., den 21. Mai 1911.

L. S. **Der Gemeindevorstand.**
Kowallik. Kowol. J. B. Schoppa.

Vorstehende Steuerordnung wird gemäß §§ 182 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 auf Grund des Kreisauschußbeschlusses vom 30. Mai 1911 hierdurch genehmigt.
Groß Strehlitz, den 30. Mai 1911.

L. S. **Der Kreisauschuß des Kreises Groß Strehlitz.**
J. Nr. K. 3702. J. V. von Salbern, Regierungs-Meffor.

Die Zustimmung zu der Genehmigung des Kreisauschusses wird gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit dem Ministerialerlaß vom 26. Juni 1907 — J. M. II. 6672 — IV. 10936 — W. d. S. IV. b. 1167 — hiernit erteilt.
Oppeln, den 20. Juni 1911.

L. S. **Der Regierungspräsident.**
Id XI 2142. J. A. Wiefmann.

Ordnung

zur Erhebung einer Gemeindesteuer vom Erwerbe von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, in der Landgemeinde Schironowitz v. N., Kreis Groß Strehlitz.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 152) und des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 21. Mai 1911 wird für die Gemeinde Schironowitz v. N. nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1. Jeder abgeleitete Eigentumserwerb eines im Gemeindebezirk belegenen Grundstücks oder Erwerb eines Rechtes, für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, (Ergwerbs-Eigentums, Erbbaurechts), unterliegt einer Steuer von einhalb vom Hundert des Wertes des erworbenen Grundstücks oder Rechtes.

Erfolgt eine Auflassung auf Grund mehrerer das Recht auf Auflassung begründender lästiger Rechtsgeschäfte zusammen gerechnet, so werden die Erwerbspreise dieser sämtlichen Rechtsgeschäfte zusammen gerechnet, und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten. Nebentragungen der Rechte eines Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte oder nachträgliche Erklärungen eines aus dem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben, beziehungsweise die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben werden wie Veräußerungen behandelt. Hat jedoch ein Erwerber das Veräußerungsgeschäfte nachweislich auf Grund eines Vollmachtsvertrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so bleibt die Nebentragung seiner Rechte an den Dritten bei der Berechnung des zu versteuernden Betrages außer Betracht.

In Fällen, in welchen auf Grund gesetzlichen Anspruchs auf Rückgängigmachung des Veräußerungsgeschäftes ein Wiedererwerb von Grundstücken oder Rechten stattgefunden hat, kommt die Steuer nicht zur Erhebung. In anderen Fällen eines Wiedererwerbes kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer aus Billigkeitsrücksichten bis auf $\frac{1}{10}$ ihres Betrages ermäßigen. Zur Zahlung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer, im Falle des Abganges 2 der letzte Erwerber und der erste Veräußerer gesamtschuldnerisch verpflichtet. Steht einem der Beteiligten nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Erwerbungen in Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Wenn der Ersteher Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist, so wird die Steuer nur von dem Betrage des Reizgebots erhoben, welcher den Gesamtbetrag seiner Hypotheken- oder Grundschuldforderung und der dieser vorgehenden Forderungen übersteigt. Ist der Ersteher eine von der Zahlung des Stempels befreite Person, (§ 6) so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung. Die Errichtung eines Familien- oder Fideikommisses oder einer Familienstiftung unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

§ 2. Ein Erwerb von Todeswegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichsgesetzblatt S. 654) bleibt frei von der im § 1 bezeichneten Steuer.

§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück oder Recht von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft ein zu dem gemeinsamen Nachlasse gehöriges Grundstück oder Recht erwerben. Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4. Bei Eigentumserwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke bzw. Rechte außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer übertragenen Eigentums mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5. Erfolgt der Erwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke oder Rechte, und zwar nach demjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche in der Gemeinde belegener Grundstücke oder Rechte gegen außerhalb derselben belegene nach dem Werte der letzteren.

§ 6. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die §§ 4 und 5 des Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

Dem Staatsoberhaupt und dem Fiskus anderer Staaten als des deutschen Reiches und des preussischen Staates, den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, den Chefs der bei dem deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen, sowie den ausländischen Anstalten, Stiftungen und Vereinen u. s. w. (§ 5, Abs. 1 d—g Abs. 3 a. a. D.) wird Steuerbefreiung gewährt, wenn nach der Erklärung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dem betreffenden Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht geübt wird.

Von der Steuer bleiben ferner die Käufe und Verkäufe solcher Körperschaften und Gesellschaften frei, die sich in gemeinnütziger Weise mit den Aufgaben der inneren Kolonisation und der Grundschuldung befassen, und für die dies seitens des Finanzministers mit der Erklärung bescheinigt wird, daß der Körperschaft oder Gesellschaft auch staatsseitig Stempelkleidungen zu teil geworden sind oder werden sollen.

§ 7. Die Wertermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Erwerbsaktes zu richten. In keinem Falle darf ein geringerer Wert versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedingte Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wieder-

lehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Reichs-Erbchaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906, § 17 ff. und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen kapitalisiert.

Wird ein Grundstück oder Recht im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist die Steuer von dem Betrage des Meistgebots zu berechnen, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Zuzurechnung des Wertes der von dem Erstreher übernommenen Leistungen.

§ 8. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Gemeindevorstand.

§ 9. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zwei Wochen nach dem Erwerbe dem Gemeindevorstande hiervon, sowie von allen sonstigen, für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche oder protokollarische Mitteilung zu machen, auch auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen. Auf Verlangen des Gemeindevorstandes sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10. Der Gemeindevorstand ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Inbegriff mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Gemeindevorstand nicht statt, so kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

§ 11. Nach bewaffener Prüfung erfolgt die Veranlagung durch den Gemeindevorstand, worüber dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Mitteilung (Veranlagung) zugestellt ist. Die Steuer ist innerhalb 3 (drei) Wochen an die Gemeindekasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Veranlagung beim Gemeindevorstand schriftlich oder protokollarisch anzubringen. Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Kreisauausschuß offen. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Abführung der Steuer nicht aufgehoben.

§ 13. Per eine ihm nach § 4 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erhalten, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verurteilt ist, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

§ 14. Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Schönauwg. a. N., den 21. Mai 1911.

L. S.

Der Gemeindevorstand.

Wieczorek.

Kalodziej.

J. W. Kaschka.

Vorstehende Steuerordnung wird gemäß §§ 18² und 77¹ des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 auf Grund des Kreisauausschußbeschlusses vom 6. Juni 1911 hierdurch genehmigt.

Groß Strehlitz, den 6. Juni 1911.

L. S.

Der Kreisauausschuß des Kreises Groß Strehlitz.

J.-Nr. K. 3836.

J. W. von Saldern, Regierungs-Assessor.

Die Zustimmung zu der Genehmigung des Kreisauausschußes wird gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit dem Ministerialerlaß vom 26. Juni 1907 — J. Nr. II. 6672 — IV. 10936 — Nr. b. J. IV. b. 1167 — hiermit erteilt.

Oppeln, den 20. Juni 1911.

L. S.

Der Regierungspräsident.

IX XI 2142.

J. H.: Wichmann.